

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger  
der SHGT – info – intern  
- Ämter  
- Gemeinden  
- Zweckverbände  
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 10.04.2020

Reventlouallee 6/ II. Stock  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Telefon: 0431 570050-50  
Telefax: 0431 570050-54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 53.40.01 Bü/Pe  
Zuständig: Herr Bülow  
Telefon/Durchwahl: 50

## SHGT - info-intern Nr. 105/20

### Coronavirus: Aktuelle Informationen

- **Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende**
- **Bußgeldkatalog zur Verordnung zu Quarantänemaßnahmen**
- **Allgemeinverfügung zum Arbeitsschutz bei Saisonarbeitskräften**
- **Eilig und wichtig!! Versorgung der Schulen mit Desinfektionsmitteln**
- **Corona-Soforthilfe für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten**

#### Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende

Ohne jede Beteiligung der Kommunalen Landesverbände hat die Landesregierung in der Nacht vom 9. auf den 10. April 2020 weitreichende Quarantäneanordnungen für Ein- und Rückreisende aus dem Ausland getroffen. Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein vom 9. April 2020 ist als **Anlage 1** beigelegt. Sie ist am 10. April 2020 in Kraft getreten.

Ab sofort müssen sich alle Personen, die aus dem Ausland nach Schleswig-Holstein einreisen, unverzüglich auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen dort absondern. Dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland einreisen, also zum Beispiel über den Hamburger Hafen oder Flughafen und dann ohne Quarantänezeit nach Schleswig-Holstein gelangen. Die Verordnung enthält weitere konkrete Verpflichtungen für diese Person.

Von der Quarantäne gelten bestimmte Ausnahmen, z. B. für das Transportpersonal von Verkehrsmitteln und für Personen, deren Tätigkeit z. B. für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Funktionsfähigkeit der Kommunen zwingend notwendig ist. Ebenso gilt eine Ausnahme für

beruflich oder medizinisch zwingend notwendige vorübergehende Aufenthalte von bis zu fünf Tagen und für Personen, die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben. Eine weitere Ausnahme gilt für Saisonarbeitskräfte.

Zu den Details wird auf den Verordnungstext verwiesen.

Für den Vollzug der Verordnung sind die Gesundheitsbehörden der Kreise zuständig. Diese haben die der Quarantäne unterliegenden Personen zu beobachten. Gemäß § 4 der Verordnung sind daneben aber auch die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können.

Aus Sicht des SHGT handelt es sich dabei also nur um eine subsidiäre Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden bei Gefahr im Verzug, ähnlich derjenigen in § 165 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz. Die örtlichen Ordnungsbehörden sollten daher mit den Gesundheitsbehörden abstimmen, wie die rechtzeitige Erreichbarkeit und Handlungsfähigkeit der Gesundheitsbehörden sichergestellt werden kann.

Zu dieser Landesverordnung hat uns das Gesundheitsministerium folgende ergänzende Erläuterungen gegeben:

*„Das Kabinett des Landes Schleswig-Holstein hat heute die Umsetzung der „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus des Landes Schleswig-Holstein“ beschlossen. ... Es handelt sich dabei um eine 1:1 Umsetzung der Muster-VO des Bundes.*

*Die Bundesregierung schlägt zur Vermeidung eines weiteren Anstiegs der Infektionszahlen in der Bundesrepublik durch eine unkontrollierte und ungesteuerte Einreise sich bis dato im Ausland befindlicher Personen vor, dass sämtliche Ein- und Rückreisende für 14 Tage abgesondert werden müssen.*

*Da eine individuelle Überprüfung der im Ausland geltenden COVID-19-Präventionsmaßnahmen und deren Einhaltung einschließlich Vergleich mit den deutschen Standards sowie die Überprüfung weiterer Infektionsrisiken auf den Reiserouten nicht möglich oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand leistbar ist, ist nach Auffassung der Bundesregierung eine pauschalierende und typisierende Betrachtung zulässig.*

*Da diese Problematik das gesamte Bundesgebiet betrifft hat die Bundesregierung zur einheitlichen Anwendung der Regelungen in ganz Deutschland eine Musterverordnung entwickelt, welche die Länder umsetzen sollen.*

*Nach Abstimmung der Verordnung zwischen Bund und Ländern auf der Ebene der Cheffinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien, hat die Staatskanzlei das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren nach Übersendung des Ergebnisses beauftragt, die Musterverordnung des Bundes für Schleswig-Holstein umzusetzen.*

*Die vorgelegte Musterverordnung entspricht der Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern und den Staatskanzleien der Länder sowie der Abstimmung den Landesinnenministerien. Diese Musterverordnung soll bundeseinheitlich umgesetzt werden und wurde entsprechend nur für Schleswig-*

*Holstein-spezifische Aspekte angepasst. Dementsprechend bestand auch kein Raum für weitergehende Änderungen.*

*...  
Alle Maßnahmen erfolgen vor dem Hintergrund der Sicherstellung der medizinischen Versorgung und des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein.*

### **Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen gegen die Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende**

§ 5 der oben genannten Quarantäneverordnung enthält zahlreiche Bußgeldtatbestände im Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung. Zu diesen Bußgeldtatbeständen hat die Landesregierung in der Nacht vom 9. auf den 10. April 2020 einen Bußgeldkatalog erlassen. Dieser Bußgeldkatalog zur Ahndung von Verstößen im Bereich des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit der Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Corona-Virus ist **Anlage 2** beigefügt.

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die Kreise als zuständige Verwaltungsbehörden zu verstehen. Es werden Rahmensätze für die Bußgeldhöhe genannt, um einen einheitlichen Vollzug zu erreichen. Die Festlegung der konkreten Geldbuße innerhalb des vorgegebenen Rahmens erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde.

### **Allgemeinverfügung des Landes zum Arbeitsschutz bei Saisonarbeitskräften bei Bußgeld und Verordnung: am späten Abend**

Ohne die von uns ausdrücklich erbetene Information an den SHGT hat die staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord neue Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz bei Saisonarbeitskräften erlassen. Die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) bei der Beschäftigung von Saisonarbeitnehmerinnen und Saisonarbeitnehmern aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ArbSchG ist am 9. April 2020 in Kraft getreten und bis zum 30. April 2020 befristet. Sie ist als **Anlage 3** beigefügt.

In der Allgemeinverfügung sind umfassende, an die Arbeitgeber gerichtete Anforderungen bei der Beschäftigung von Saisonarbeitskräften enthalten. Sie betreffen zum Beispiel die Höchstgrenze von Teams, Mindestabstände zwischen den Teams, Anforderungen an die Unterkünfte sowie Anforderungen an den Transport zwischen Unterkunft und Einsatzort. Zu den Details wird auf die Allgemeinverfügung verwiesen.

### **Versorgung der Schulen mit Desinfektionsmitteln**

Im Anschluss an info-intern Nr. 103/20 informieren wir über die Versorgung von Schulen mit Desinfektionsmitteln für die ab der 17. Kalenderwoche geplanten Abschlussprüfungen wie folgt:

Inzwischen hat das Bildungsministerium das konkrete Vorgehen zum Bestellvorgang noch näher abstimmen. Danach gibt es zwei Möglichkeiten der Beschaffung der Des-

infektionsmittel durch die Schulträger in Abstimmung mit den Schulen.

Das Bildungsministerium hat sich entsprechend mit einem Schreiben vom 10. April 2020 an die Schulleitungen und die Schulträger gewandt. Dieses Schreiben ist als **Anlage 4** beigefügt. Darin werden zwei mögliche Verfahren beschrieben, nämlich eine Bestellung der Desinfektionsmittel bei der örtlichen Apotheke oder eine Bestellung beim Apotheken Wirtschaftsdienst. **Dem Schreiben zufolge muss die Bestellung bis spätestens Mittwoch, den 15. April 2020 um 10:00 Uhr eingegangen sein, damit eine Auslieferung am 20. April 2020 erfolgen kann.** Ergänzende Informationen des Apothekerverbandes und ein Bestellformular des Apotheken Wirtschaftsdienstes sind als **Anlage 5** und **Anlage 6** beigefügt.

Der SHGT weist ausdrücklich darauf hin, dass dieses Verfahren nicht mit uns abgestimmt ist und dass wir auch Zweifel haben, ob das zeitgerecht durchführbar ist. Wir haben das Bildungsministerium ausdrücklich aufgefordert, dafür zu sorgen, dass alle Schulleitungen die benötigten Bestellmengen den Schulträgern bis Dienstag, den 14. April 2020 um 14:00 Uhr melden, damit überhaupt eine Chance besteht, die Bestellungen vorzubereiten. Dort, wo die Schulleitungen selbst in gewissem finanziellen Rahmen zu Beschaffungen ermächtigt sind, sollten die Schulleitungen die Schulträger entsprechend über die Bedarfe und geplanten Bestellungen informieren.

#### **Corona-Soforthilfe für Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten.**

Die Investitionsbank hat uns am 10. April 2020 die neue Richtlinie des Wirtschaftsministeriums für die Soforthilfe-Corona für Unternehmen mit mehr als zehn und bis zu 50 Beschäftigten zugeleitet. Diese ist am 9. April 2020 in Kraft getreten. Sie ist als **Anlage 7** beigefügt. Die Investitionsbank hat ein Antragsformular und einen Frage-Antwort-Katalog baldmöglichst angekündigt. Anträge können voraussichtlich ab dem 14. April 2020 gestellt werden.

- Ende info-intern Nr. XX/20 -

**Anlagen**